



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 71/2021/2022

11.01.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.01.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1.VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – **1.VIZEPRÄSIDENT** Peter Peters – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Erzgebirge Aue

05.01.2022

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH am 22.10.2021 in Aue

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Nicolas Winter und die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

Ergänzende Begründung:

In der 86. Spielminute wurden aus dem Zuschauerbereich des FC Erzgebirge Aue ein gefüllter Bierbecher in Richtung eines auf dem Boden liegenden Gästespielers geworfen. Dieser wurde zwar nicht von dem Becher, aber vom Becherinhalt getroffen.

Das Werfen von Gegenständen in Richtung Innenraum stellt eine grundsätzliche Gefahr für die dort befindlichen Personen dar. Ein solches Verhalten der Anhänger eines Vereins stellt zumindest ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Wird ein Spieler von einem Becher oder dessen Inhalt getroffen, stellt dies keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Unter Berücksichtigung, dass der Spieler nicht verletzt und das Spiel nicht beeinträchtigt worden ist, wäre grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro zu beantragen.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss jedoch gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadion-kapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zusauhereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von € 1.500,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 12.01.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –